Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Buchbesprechung: Flugschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

genoffen, offene Geradheit und Rechtschaffenheit in allen handlungen, als die einzigen Quellen alles heils und menschlichen Wohlkandes.

Dankbar fühle ich die Liebe, mit. der mich Toggenburg empfangen, und die es mir 6 Jahre so allgemein ausbewahret hat. In süsem Andenken bleibe Sie meinen spätesten Enkeln. Wo ich immer sen, so bleiben alle meine Kräfte, alles was ich bin und vermag, in Rath und That, in Vermittlung und allen möglichen Diensten (nur niemal gegen die Fürstliche Stift) ben den Eidgenossen, und wo es immer sen, dem geliebten Lande bereitet und gewiedmet.

Wenn ich dann sint dem Anfang meiner Verwaltung ohne Stolz und ohne Druck, ohne Singriff in des Landes Frenheiten, und anch in diesen schwierigen Zeiten ohne einige Landesbeschwerde, als eine unpartheyliche Obrigsteit, und halfreich in allen öffentlichen Nothen dem Lande vorstund, daß mir alles Volk dieses Zeugniß in seinem Herzen geben kann, so behalte es mir auch seine Liebe vor und mein Andenken bleibe im Segen unter seinen glücklichen Abstämmlingen.

Zu wahrer und ewiger Urfund habe ich diese Uebergabe unterzeichnet, mit meinem Sigill verwahret und dem Hochgeehrtesten Herrn Landraths = Obmann Bolt zu Handen des Landes überreichen lassen.

Go befchehen Liechtenfteig ben erften hornung bes Eintaufend fiebenhundert und acht und neunzigsten Jahrs.

Flugschriften.

6. Ihr Auserwählte des Volkes! Ihr Bürgerrepräsentanten! unterz. Ludwig Gartinann, Volksrepräsentantvon Luzern. 4 Seiten, in 4.

"Den Verdacht, redet der Verf. die Stellvertretter seines Bolkes an, "Den Verdacht alter Mißbrauche sollet ihr keinem Handbaber der vorigen Sesche allein aufdärden, um ihn zum Gegenstande des allgemeinen hasses, des Mißtrauens und der Denspiel eines Geschgebers, oder Eaurchischen Verfolgung zu machen. Religion, Menschen- dem Vaterlande todtlichere Wunde liebe und Staats Charakter verbieten diese school lichen Aussschaft und Von dem Worken. Denn mehr als a versallenchten. Denn mehr als a dem Vallen. Den mehr als a dem Vallen. Den Sachtung und dem Ladel ausgese dem Vallen. Den Vallen. Den mehr als a versallenchten. Den mehr als a dem Vallen. Den mehr als a dem Vallen. Den verzulenchten. Den mehr als a versallenchten. Den mehr als a dem Vallen. Den mehr als a versallenchten. Den mehr als a dem Vallen. Den mehr als a versallenchten. Den mehr als a dem Vallen. Den mehr als a versallenchten. Den mehr als a versallenchten.

Gefinnungen mehr ber Ungunft und ber ublen Musbeutungen ausgesent, und folglich mehr des Mitleids wurdig, wenn er fehlerhaft ift. Ihr konnet es auch fenn, und vielleicht eben da wurdet ihr mehr Schwachheit und Ungereimtbeit an Tag legen, wenn euch die wilde Luft anwandeln follte, die Schande des Bergangenen aufzudecken, oder die höchste Stelle des Gesetzgebers mit jener des Richters anmaßungeweise ju verpaaren. Euere Berfammlung foll fein Gerichtshof, fondern ein Tempel des Friedens fenn, wohin das Vertrauen mit seinen Angelegenheiten sichern Butritt habe. Richt bas Schwert, fondern die Waage der Gerechtigkeit vertraut das Baterland euch an; nicht Rache, fondern Weisheit; nicht herrschsucht, sondern reine Gefegliebe foll ener Wahlfpruch fenn; nicht Perfonen ju guchtigen , ober gur Bergweiflung bes Elenbes gu brin= gen, hat das Bolf euch erwählt; fondern euch über fein Wohl zu berathschlagen, und Regeln aufzuseigen, nach welchen ein Jeder ohne Ausnahme, gleich fren, ficher und wo moglich, glucklich leben konne. Gleichheit an Rech= ten, und Frenheit follen auf ben Schweizerfahnen meben, und uber die Binnen der Alpen ertonen, aber Frenheit gereinigt von Zügellosigkeit; Frenheit gereinigt von despotisschem Rechte des Starkern; Frenheit gepaaret mit den achsten religiosen und patriotischen Tugenden. Gleichheit in ebenmäßiger Austheilung ber Gerechtigkeit, und in bem Auspruche auf den Schutz der Gesetze, und die Vortheile der Landesverrichtungen, nach Maggabe ber Rechten, und der wahren Sabigkeiten eines Jeden. Frenlich macht die Geburt alle Menfchen gleich; aber Gute des Bergens, Bildung des Geiftes, Erwerbung nutlicher Renntniffe und 2Biffenschaften bestimmen das Verdienst, und geben von fich felbft dem einen und bem andern den Borgug, obne daß Borurtheil, ober menschliches Anschn fich um-biefen Unterschied annehmen, und irgend Jemand sich darüber mit Grund zu beschweren hatte. Genug, die allgemeine Meinung foll burch ben innern Werth des Berdienftes jur Bewunderung genothiget und ju dent, dem Befiger deffelben gehörigen Borzuge bewogen werden. Dieg ift , dieß foll ber einzige mahre Grund der mahren Frenheit und Gleich= heit in einem Staate fenn; fonst überftarmen wiederum Sewalt, Berwirrung und Eigenfinn den allgemeinen Geift, und nehmen alles wieder in vorigen Befit.

Vor allem aber, ihr Gesetzgeber! machet ench dief zur heiligsten Psicht, andern mit der ausgezeichnetesten Hochachtung, Erfüllung, und Bevbachtung der von euch versasten, und von dem Volke angenommenen Gesetz vorzuleuchten. Denn mehr als andere send ihr der Beobachtung und dem Tadel ausgesetzt. Ein einziges boses Benspiel eines Gesetzgebers, oder Gesethandhabers versetz dem Vaterlande tödtlichere Wunden, als die blutigst verlorne Schlacht. Mit einem Worte, euer Wandel soll kunstig so beschaffen senn, daß man euch nicht nur die Vorwürse nicht machen könne, so ihr seibst andern, an deren Grelle ihr getreten, machtet, sondern daß unter euch die Gewaltthätigkeit, der Despotismus, und die Nisbräuche nicht noch höher steigen.